



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der KING's HOTELS für Hotelaufnahme Verträge

### I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern des jeweiligen KING's HOTELS zur Beherbergung sowie für alle weiteren Leistungen von KING's HOTELS für den Kunden.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten, die Nutzung der überlassenen Hotelzimmer zu anderen als Beherbergungszwecken, öffentliche Einladungen oder sonstige Werbemaßnahmen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- und ähnlichen Veranstaltungen und die Nutzung von Hotel-Flächen außerhalb der angemieteten Räume für die vorgenannten Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KING's HOTELS und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.

### II. Vertragsabschluss, -Partner, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die KING's HOTELS zustande. KING's HOTELS steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen.
2. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet der KING's HOTELS gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem H. Aufnahmevertrag, sofern KING's HOTELS eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, KING's HOTELS unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, sofern die Inanspruchnahme der Hotel-Leistung geeignet ist, wenn reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von KING's HOTELS in der Öffentlichkeit zu gefährden.
4. Alle Ansprüche gegen KING's HOTELS verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der Kenntnis abhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, wie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von KING's HOTELS beruhen.

### III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Der Kunde ist verpflichtet die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise von KING's HOTELS zu zahlen. Dies gilt auch für von Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen von KING's HOTELS an Dritte.
2. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung mehr als vier Monate und ändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer in diesem Zeitraum, so werden die Preise entsprechend angepasst.
3. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der von KING's HOTELS allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann KING's HOTELS den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um fünf Prozent anheben. Preisänderungen nach Nummer 2 bleiben dabei unberücksichtigt.
4. Die Preise können von KING's HOTELS ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und KING's HOTELS dem zustimmt.
5. Rechnungen von KING's HOTELS sind – sofern nichts anderes vereinbart ist – binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. KING's HOTELS ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist KING's HOTELS berechtigt, die

*feel the royal flair*

jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. KING's HOTELS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

6. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von € 6,- zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden seien, steht dem Kunden frei.
7. KING's HOTELS ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen, eine angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
8. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von KING's HOTELS aufrechnen oder mindern.

#### **IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung), Nichtinanspruchnahme der Leistungen von KING's HOTELS**

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit KING's HOTELS geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von KING's HOTELS. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei der Verletzung der Verpflichtung von KING's HOTELS zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Sofern zwischen KING's HOTELS und den Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlung- oder Schadensersatzansprüche von KING's HOTELS auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber KING's HOTELS ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts des Kunden gem. Nr. 1 Satz 3 vorliegt.
3. Bei vom Kunden steht es frei, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalisieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 80 Prozent des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück sowie für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen, 70 Prozent der Halbpension- und 60 Prozent der Vollpensionsarrangements zu zahlen. Den Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

#### **V. Rücktritt von KING's HOTELS , nicht genehmigte Veranstaltungen**

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist KING's HOTELS in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach dem vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von KING's HOTELS auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Das gilt entsprechend bei Einräumungen einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von KING's HOTELS nicht zur festen Buchung bereit ist.
2. Wird eine vereinbarte oder gem. obiger Klausel 3 Nr. 7 verlangte Vorauszahlung auch nach verstreichen einer von KING's HOTELS gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist KING's HOTELS ebenfalls vom Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist KING's HOTELS berechtigt, aus sachdienlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls:

*feel the royal flair*



- Höhere Gewalt oder andere von KING's HOTELS nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
  - Hotelleistungen unter irreführender oder falscher Angaben wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht wurden.
  - KING's HOTELS begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung einen reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von KING's HOTELS in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dies dem Herrschafts- beziehungsweise Organisationsbereich von KING's HOTELS zuzurechnen ist.
  - Ein Verstoß gegen Klausel 1, Nr. 2 vorliegt.
4. Nicht genehmigte Vorstellungsgespräche, Verkaufs- und ähnliche Veranstaltungen können KING's HOTELS unterbinden beziehungsweise abbrechen.
  5. Bei berechtigtem Rücktritt von KING's HOTELS oder bei Unterbindung nicht genehmigter Veranstaltungen gemäß obigen Nr. 4 entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.
  6. Sollte einem Rücktritt nach obigen Nummern 2 oder 3 Schadensersatzanspruch von KING's HOTELS gegen den Kunden bestehen, so kann KING's HOTELS den Anspruch pauschalieren, Klausel 4 Nr. 4 Sätze 2 und 3 gelten in diesem Fall entsprechend.

## **VI. Zimmerbereitstellung, - Übergabe und -Rückgabe**

1. Der Kunde erwirkt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
2. Gebuchte Zimmer stehen den Kunden ab 14:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart oder das betreffende Zimmer voraus bezahlt wurde, hätte KING's HOTELS das Recht gebuchte Zimmer nach 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Kunde hieraus einen Anspruch gegen KING's HOTELS herleiten kann. Ansprüche von KING's HOTELS aus Klausel 4 bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine Verpflichtung zur anderweitigen Vergabe besteht nicht.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer KING's HOTELS spätestens um 12:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann KING's HOTELS auf Grund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen überschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des vollen Logis in Rechnung zu stellen, ab 18:00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

## **VII. Haftung von KING's HOTELS**

1. KING's HOTELS haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn KING's HOTELS die Pflichtverletzung zu vertreten hat, ferner sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von KING's HOTELS beruhen, und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten von KING's HOTELS beruhen. Eine Pflichtverletzung von KING's HOTELS steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von v auftreten, wird KING's HOTELS Erkenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde verpflichtet, das ihm zumutbare beizutragen, die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, KING's HOTELS rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen hohen Schadens hinzuweisen.

*feel the royal flair*

2. Die eingebrachte Sache haftet KING's HOTELS dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum 100fachen des Zimmerpreises, höchstens € 3500,- sowie Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu € 800,-. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können in Höhe von € 800,- im Zimmersafe aufbewahrt werden. KING's HOTELS empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde nach Erlangen der Kenntnis vom Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich dem Hotel Anzeige macht (§ 703 BGB). Für eine weitergehende Haftung von KING's HOTELS gelten vorstehende Nr. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
3. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. KING's HOTELS bewahrt die Sachen 3 Monate auf. Danach werde Sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Vorstehende Nummern Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
4. Soweit vom Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf dem Hotel-Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zu Stande. Eine Überwachungspflicht von KING's HOTELS besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet KING's HOTELS nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Etwaige Schäden sind KING's HOTELS unverzüglich anzuzeigen.
5. Weck-Aufträge werden von KING's HOTELS mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. KING's HOTELS übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch gegen Entgelt die Nachsendung desselben. Vorstehende Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. KING's HOTELS lehnt jegliche Haftung ab.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme Bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des jeweiligen KING's HOTELS.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand- und für Scheck Streitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr nach Wahl von KING's HOTELS entweder München oder der Sitz des jeweiligen KING's HOTELS. Das gleiche gilt, sofern der Kunde die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 setzt die oben erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
4. Es gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des United Nations Kaufrechtes und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen in ihren Sinngehalt möglichst nahe kommt.

München, 1. August 2006  
KING'S HOTEL Inh. Hotelbetriebsges. King mbH  
Dachauer Strasse 13  
D-80335 München  
Telefon +49/89/5 51 87-0, Telefax +49/89/5 51 87-3 00  
HRB München 84331

info@kingshotels.de

*feel the royal flair*